



# KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

---

VOM 8. FEBRUAR 2009

---

## 1. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Kurzinformation	Seite	2
Erläuterungen	Seiten	3–9
Abstimmungsvorlage Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	Seiten	10–15

## 2. Nachtrag zur Personalverordnung/ Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub)

Kurzinformation	Seite	2
Erläuterungen	Seiten	16–21
Abstimmungsvorlage Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung	Seiten	22–23

---

## KURZINFORMATION

---

### **1. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

Die Kantone Zürich und Luzern bieten bedeutende kulturelle Angebote an. Sie kommen auch der ganzen Zentralschweiz zu Gute. Die Benutzung dieser Kulturangebote durch die Bevölkerung der Umlandkantone nahm ständig zu. Das professionelle überregionale Kulturangebot ist auch für die Standortqualität des Kantons Obwalden von grosser Bedeutung; entsprechend wird bei der Standortpromotion namentlich auf die zentralörtliche Bedeutung von Luzern hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der überregionalen Bedeutung der städtischen Kultureinrichtungen ist zwischen den Kantonen Zürich und Luzern als Anbieter sowie Zug und Schwyz als Mitnutzer die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 entstanden. Diese Kantone verpflichteten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken, was namentlich durch die Zentralschweizer Regierungskonferenz gefördert wurde. Der Obwaldner Kantonsrat hat am 27. Juni 2008 den Beitritt zur Vereinbarung mit 46 zu 6 Stimmen beschlossen. Der Kanton Nidwalden leistet ausserhalb der Vereinbarung einen entsprechenden jährlichen Beitrag.

Die SVP Obwalden hat am 4. August 2008 ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons zur Vereinbarung der Volksabstimmung unterbreitet wird.

### **2. Nachtrag zur Personalverordnung/ Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub)**

Vaterschaftsurlaub ist im Trend. Auch der Kanton Obwalden will ein aufgeschlossener und familienfreundlicher Arbeitgeber sein. Ein fünftägiger Vaterschaftsurlaub hat eine starke Symbolwirkung für die Väter, die so von Geburt an eine alltagsnahe Verbindung zum Kind aufbauen und eine Selbstverständlichkeit im Umgang mit dem Kind entwickeln können. Aktive Vaterschaft und partnerschaftliche Elternbeziehungen fördern die Wohlfahrt. Der Kanton bleibt im Vergleich zu den fortschrittlichen Unternehmen ein attraktiver Arbeitgeber.

Der Kantonsrat hat mit 31 zu 8 Stimmen in der Personalverordnung und Lehrpersonenverordnung den bisherigen Vaterschaftsurlaub von einem auf fünf bezahlte Tage erweitert. Die Mehrkosten fallen bei den wenigen Vaterschaften pro Jahr praktisch nicht ins Gewicht. Die positiven Wirkungen für den Kanton als Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmenden überwiegen.

Gegen die Einführung dieses Vaterschaftsurlaubs im Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung vom 11. September 2008 hat die SVP Obwalden am 20. Oktober 2008 ein Referendumsbegehren eingereicht. Deshalb unterliegt der Verordnungsnachtrag der Volksabstimmung.

---

## ERSTE VORLAGE

---

### **Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

---

## REFERENDUMSBEGEHREN

---

Am 4. August 2008 hat die SVP Obwalden bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 27. Juni 2008 der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren ist von 297 Personen unterzeichnet. Es wurden 121 Unterschriften beglaubigt. Erforderlich sind 100 Unterschriften. Das Referendum ist somit fristgerecht zustande gekommen.

---

## ABSTIMMUNGSFRAGE

---

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen annehmen?*

---

## **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

---

Der Kantonsrat hat am 27. Juni 2008 dem Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen mit 46 zu 6 Stimmen (bei einer Enthaltung) zugestimmt.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Kantonsratsbeschluss anzunehmen.**

---

## **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

---

### **Umsetzung der Vorwärtsstrategie**

Seit einigen Jahren setzt der Kanton Obwalden erfolgreich auf eine Vorwärtsstrategie. Die Langfriststrategie 2012+ lautet «Kanton Obwalden: wohnattraktiv, wirtschafts-dynamisch und optimal vernetzt – Ihr Partner in der Zentralschweiz». Der Beitritt zur Vereinbarung ist ein weiterer wichtiger Schritt zur konsequenten Umsetzung dieser Vorwärtsstrategie.

### **Nähe zu Luzern und Zürich**

Die Vorwärtsstrategie beruht auch auf der Nähe zu den Wirtschafts- und Kulturzentren Luzern und Zürich. Eine aktive Steuerpolitik in Obwalden bedingt die Anbindung an diese Zentren. Der Kanton profitiert von wirtschaftlich starken und attraktiven Städten, die national und international ausstrahlen. Für viele Private und Unternehmungen kommt Obwalden als Standort nur in Frage, weil das städtische Freizeitangebot so nahe liegt.

### **Wer mitprofitiert, soll auch mitzahlen**

Luzern und auch Zürich tragen Zentrumslasten, die sich positiv auf die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsraums in der ganzen Zentralschweiz auswirken. Diese Zentrumsleistungen kosten viel Geld. Da auch der Kanton Obwalden profitiert, soll er auch seinen Teil beitragen.

## Für eine starke Zentralschweiz

Luzern und Zürich haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder mit Obwalden solidarisch gezeigt. Auf freiwilliger Basis haben sie mehrere Projekte im Rahmen der Inlandhilfe in unserer Region grosszügig finanziell unterstützt. Kurz nach der Hochwasserkatastrophe im August 2005 leisteten zudem der Kanton Zürich und der Kanton Luzern namhafte Beiträge an kulturelle Einrichtungen im Kanton.

---

## DIE VORLAGE IM EINZELNEN

---

### Föderalistische Lösung

Die Kantone Schwyz, Luzern und Zürich sind der Vereinbarung bereits beigetreten. Das Stimmvolk des Kantons Zug hat im November 2008 mit 58,3 % der Vereinbarung zugestimmt. Der Kanton Nidwalden wird ausserhalb dieser Vereinbarung jährlich eine Million Franken an Zürich und Luzern zahlen. Wenn die Vereinbarung in Kraft tritt, werden die Kantone pro Kopf ihrer Bevölkerung schätzungsweise folgende Beiträge einzahlen: ZG Fr. 20.–, SZ Fr. 16.–, NW Fr. 25.– und OW Fr. 14.–. Zudem laufen konkrete Verhandlungen mit den Kantonen Uri und Aargau. Mit dem Beitritt des Kantons Obwalden wird ein starkes Zentralschweizer Zeichen gesetzt – ein Zeichen, dass föderalistische und solidarische Lösungen auch ohne Zwang möglich sind.

### Entschädigung nach Mass

Luzern und Zürich haben ein reiches und international anerkanntes Kulturangebot. Gerade die Stadt Luzern mit dem KKL, dem Luzerner Theater, den vielen Museen und Kinos, der einmaligen historischen Architektur und neuerdings mit dem Kulturzentrum Südpol gilt als *die* Kulturstadt in der Schweiz – 20 Autominuten von Sarnen entfernt! Dieses Angebot nutzen auch viele Obwaldnerinnen und Obwaldner. Damit der Kanton Obwalden nicht einfach einen willkürlich festgelegten Pauschalbeitrag zahlt, wurde nach folgendem System verfahren:

1. Relevant sind nur Kulturinstitutionen, die eine überregionale Ausstrahlung haben: KKL, Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester sowie Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle in Zürich;

2. von den anrechenbaren Kosten der oben genannten Institutionen wird grundsätzlich ein Standortvorteil von 25 % abgezogen;
3. als Grundlage für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone dienen die Abonnemente und repräsentative Erhebungen. Kantone mit vielen Besuchern zahlen mehr, Kantone mit wenig Besuchern zahlen weniger;
4. die Beiträge variieren je nach Subventionshöhe der Standortkantone und je nach Herkunft der Besucherinnen und Besucher; laut neuesten Erhebungen würde der Kanton Obwalden zwischen Fr. 450 000.– bis Fr. 500 000.– einzahlen (SZ ca. 2,3 Millionen, ZG ca. 2,2 Millionen, NW 1 Million Franken);
5. die Beiträge fliessen nicht direkt an die professionellen (gemäss Referendumsstellern «elitären») Kulturinstitutionen, sondern in die allgemeinen Mittel der Kantone Luzern und Zürich, um deren Zentrumslasten auszugleichen. Mit der Entlastung haben diese wieder mehr Freiraum, um auch andere Kulturformen zu unterstützen.

## **Eine lohnende Investition**

Es ist eine Tatsache, dass der Kanton Obwalden seit Jahrzehnten von vielen attraktiven kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten insbesondere der Stadt Luzern, in kleinerem Masse auch der Stadt Zürich, profitiert. Die Angebote entsprechen echten und messbaren Standortvorteilen. Der Kanton Obwalden wirbt insbesondere als nationaler und internationaler Wirtschafts- und Lebensstandort auch mit der Nähe zu den Kulturzentren Luzern und Zürich: Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass der Kanton Obwalden an die Zentrumsleistungen, die er nachweisbar beansprucht, Abgeltungen entrichtet. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Angebote, die der Kanton nicht anbieten kann.

## **Der Kanton Obwalden – ein verlässlicher Partner**

Der Kanton Obwalden ist insbesondere auf einen starken Partner Luzern angewiesen. Als jüngstes Beispiel ist der Ausbau der Zentralbahn zu erwähnen. Im Februar 2008 sprachen Kanton und Stadt Luzern 63 bzw. 22 Millionen Franken an die Kosten. Der Kanton Obwalden konnte im Vergleich zum Nutzen gute Bedingungen aushandeln (Beteiligung 14 Millionen Franken) und wird davon stark profitieren können. Hierbei handelt es sich um ein Verkehrsprojekt, das für die Anbindung Obwaldens an Luzern und die Städte Zürich, Bern und Basel von zentraler Bedeutung ist. Der Kanton Obwalden will gegenüber den Vereinbarungskantonen auch im Mittragen von anerkannten Zentrumsleistungen ein verlässlicher Partner bleiben.

## **Zusätzliches Kulturangebot**

Der Kanton Obwalden verfügt über keine Institutionen, die der Definition einer überregionalen Kultureinrichtung entsprechen. Der Kanton könnte sich ein solches Kulturangebot gar nicht leisten. Er kann es jedoch quasi «vor der Haustüre» nutzen – und viele tun das auch. Die Unterstützung der professionellen Luzerner und Zürcher Kultureinrichtungen bildet keine Konkurrenz zum einheimischen Kulturschaffen, sondern ist vielmehr eine ideale Ergänzung und Bereicherung des eigenen Kulturangebotes.

## **NFA-kompatibel**

Die zwischen Luzern, Zürich, Schwyz und Zug ausgehandelte Vereinbarung basiert auf dem Prinzip der NFA. Künftig sind vergleichbare Abkommen ebenso für andere Bereiche (Universitäten, Fachhochschulen, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin, Spezialkliniken usw.) vorgesehen. Der wesentliche Unterschied zur NFA besteht darin, dass die Lösung zwischen den Kantonen freiwillig und bilateral und vor allem ohne Auflagen des Bundes ausgehandelt wurde. Das Ergebnis der Verhandlungen ist letztlich auch ein Beweis dafür, dass föderalistische Lösungen möglich sind.

## **Keine Verringerung der eigenen Fördermittel**

Aus Mitteln des Lotteriefonds fließen aktuell rund Fr. 640 000.– an Kulturinstitutionen und Kulturprojekte im Kanton Obwalden. Der Beitrag, den der Kanton aufgrund der Vereinbarung den Kantonen Luzern und Zürich überweisen wird, erscheint im Vergleich zu den Mitteln, die für die Kulturförderung im eigenen Kanton zur Verfügung stehen, recht hoch. Angesichts der Tatsache aber, dass die hohe Qualität dieser wichtigen grossen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern nur dank massgeblichen Subventionen der öffentlichen Hand ermöglicht wird, ist die Beitragshöhe gerechtfertigt. Es ist sowohl für den Regierungsrat als auch für den Kantonsrat selbstverständlich, dass die Beiträge an Luzern und Zürich zu keiner Verringerung der Kultur- und Sportförderungsgelder im Kanton führen darf.

## **Fit für die Zukunft**

Schliesslich liegt das Zustandekommen dieser interkantonalen Vereinbarung im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich, die sich auch künftig in einem international hart umkämpften Wettbewerb behaupten will. Die Vereinbarung legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch gut erschlossenen Grossregion.

## Nein zum Kulturlastenausgleich

### 1. Nein zur Förderung elitärer Staatskultur

Die SVP Obwalden wehrt sich gegen die einseitige Förderung von elitärer Staatskultur.

Das **Luzerner Theater** soll vom Kanton Obwalden gemäss Vereinbarung **jährlich einen Beitrag von Fr. 339 000.–** erhalten. Vergleicht man den Betrag mit den Fr. 32 000.–, die ans Kunst- und Kongresszentrum Luzern (KKL) ausbezahlt werden, ist das Missverhältnis klar ersichtlich.

Staatliche Förderung von Kulturbetrieben soll prinzipiell nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Angebote nachweislich grosse Teile der Bevölkerung ansprechen. Das Luzerner Theater hat unserer Meinung nach eine geringe Bedeutung für die Obwaldnerinnen und Obwaldner. Es stellt sich zudem die Frage, ob das Angebot des Luzerner Theaters wirklich der Nachfrage einer breiten Bevölkerungsschicht entspricht.

Das KKL hingegen beweist durch verschiedenste Veranstaltungen seine Vielseitigkeit und seinen überregionalen Charakter.

### 2. Verdoppelung und «Export» der Kulturausgaben

Die Kulturausgaben in Obwalden sollen von bisher jährlich Fr. 400 000.– auf neu Fr. 851 000.– verdoppelt werden. Stossend daran: Der grössere Teil davon, nämlich Fr. 451 000.–, fliesst in andere Kantone ab, während einheimische Kulturschaffende den geringeren Teil von Fr. 400 000.– erhalten sollen.

Die Vereinbarung sieht zudem **keine Kostenbegrenzung** vor. Gemäss Auskunft des Regierungsrates ist die Festsetzung starrer Grenzen systemwidrig. Da stellt sich die Frage, welchem System diese sonderbare Systemwidrigkeit unterliegt.

### 3. Kein Mitspracherecht

Die Vereinbarung enthält kein Mitspracherecht der Geberkantone. Das widerspricht dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003. Laut diesem Gesetz wird ein gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung für die Geberkantone gefordert. Beides ist in der vorliegenden Vereinbarung nicht gegeben. Die Regierung schreibt in ihrem Bericht: «Die Vereinbarung erfüllt die Voraussetzung für eine Beitragsverpflichtung einzelner Kantone durch den Bund gemäss Art. 15 des Gesetzes für einen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vermutlich nicht». Wie kommt es, dass der Kanton einer Vereinbarung beitreten möchte, die vermutlich nicht bundesgesetzlichen Vorgaben entspricht?

Die SVP Obwalden stellt sich mit diesem Referendum nicht gegen die einheimische Kultur. Im Gegenteil: Aufgrund diverser Diskussionen mit einheimischen Kunstschaaffenden wurde ersichtlich, dass der Unmut gegen diese Vereinbarung auch in diesen Kreisen gross ist. Die vorliegende Vereinbarung hat zu viele Widersprüche und Ungereimtheiten, dass man dies nicht einfach unter dem Begriff «Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung» ablegen und begründen kann. **Grossen Worten sollten grosse Taten folgen und diese findet der interessierte Bürger in dieser Vereinbarung nicht, ausser dass wir ohne wenn und aber jährlich Fr. 451 000.– Steuergelder an Luzern und Zürich überweisen.**

Aus den dargelegten Gründen bitten wir Sie am 8. Februar 2009 ein **NEIN** in die Urne zu legen. ”

**Kantonsratsbeschluss  
über den Beitritt zur Vereinbarung über  
die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich  
überregionaler Kultureinrichtungen**

vom 27. Juni 2008<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Obwalden tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003<sup>3</sup> bei.

Der Beitrittsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung gemäss deren Art. 17 zustande kommt.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt:
  - a. Die Beitrittserklärung nach Inkrafttreten der Vereinbarung abzugeben, frühestens auf den 1. Januar 2009;
  - b. Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Juni 2008

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Paul Vogler  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

<sup>1</sup> ABI 2008, 1102

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> GDB ...

---

# VEREINBARUNG

---

## Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 1. Juli 2003

*Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:*

### I. Allgemeines

#### **Art. 1** Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

#### **Art. 2** Begriffe

<sup>1</sup> Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. Standortkanton ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

<sup>2</sup> Eine überregionale Kultureinrichtung erfüllt folgende Kriterien:

- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

<sup>3</sup> Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

#### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

### **Art. 4**    *Liste*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

<sup>2</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

### **Art. 5**    *Mitbestimmung*

<sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

<sup>2</sup> Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

### **Art. 6**    *Verhältnis zu den Kultureinrichtungen*

<sup>1</sup> Die Abgeltungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit den einzelnen Instituten und der innerkantonal zuständigen Trägergemeinde ist Angelegenheit des Standortkantons.

<sup>2</sup> Mit der Leistung der Abgeltung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

<sup>3</sup> Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

<sup>4</sup> Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonal zuständigen Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung.

### **Art. 7**    *Geschäftsstelle*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen,
- Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

## II. Abgeltung

### **Art. 8** *Abgeltungsperiode*

<sup>1</sup> Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

<sup>2</sup> Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

### **Art. 9** *Anrechenbare Kosten*

<sup>1</sup> Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

<sup>4</sup> Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen wird während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

<sup>5</sup> Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

<sup>6</sup> Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

<sup>7</sup> Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

### **Art. 10** *Publikumsverteilung*

<sup>1</sup> Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

<sup>3</sup> Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

**Art. 11** *Berechnung der Abgeltung*

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a. von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen;
- b. an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

**Art. 12** *Zahlung*

<sup>1</sup> Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

<sup>3</sup> Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 13** *Dauer der Vereinbarung*

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Art. 14** *Beitritt*

<sup>1</sup> Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

<sup>3</sup> Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen. Der Beitritt wird in der darauf folgenden Abgeltungsperiode wirksam.

**Art. 15** *Kündigung*

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

**Art. 16** *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

<sup>2</sup> Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

**Art. 17** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2004.

<sup>2</sup> Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

**Anhang 1 zur Vereinbarung**

**Liste der überregionalen Kultureinrichtungen**

*Kanton Zürich*

Opernhaus Zürich  
Schauspielhaus Zürich  
Tonhalle Zürich

*Kanton Luzern*

Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)  
Luzerner Theater  
Luzerner Sinfonieorchester

**Anhang 2 zur Vereinbarung**

**Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Zug**

*Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes:*

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

---

## ZWEITE VORLAGE

---

### **Nachtrag zur Personalverordnung/ Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub)**

---

## REFERENDUMSBEGEHREN

---

Am 20. Oktober 2008 hat die SVP Obwalden bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass der Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung vom 11. September 2008 der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren ist von 293 Personen unterzeichnet. Es wurden 285 Unterschriften beglaubigt. Erforderlich sind 100 Unterschriften. Das Referendum ist somit fristgerecht zustande gekommen.

---

## ABSTIMMUNGSFRAGE

---

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie den Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub) annehmen?*

---

## ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

---

Der Kantonsrat hat am 11. September 2008 dem Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung mit 31 zu 8 Stimmen zugestimmt.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub) anzunehmen.**

---

## **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

---

### **Umsetzung des Motionsauftrags**

Der Regierungsrat und der Kantonsrat setzen mit dem Entscheid, den Vaterschaftsurlaub auf fünf Tage zu erhöhen, ein personal- und familienpolitisches Zeichen. Die Neuregelung gilt für das Staatspersonal einerseits und für die Lehrpersonen im Kanton und in den Gemeinden andererseits. Insbesondere was das Staatspersonal angeht, ist die Ausweitung des Vaterschaftsurlaubs von einem auf fünf Tage ohne grössere Kostenfolge. Pro Jahr kommen erfahrungsgemäss rund fünf Väter in den Genuss des Vaterschaftsurlaubs. Deren Abwesenheit kann in der Regel über die ordentlichen Stellvertretungen geregelt werden.

### **Mithalten mit den anderen Kantonen**

Die Staatsverwaltung steht bei der Personalbeschaffung im Wettbewerb mit den anderen Zentralschweizer Kantonen. Wie diese will der Kanton Obwalden ein aufgeschlossener und familienfreundlicher Arbeitgeber sein. Mit der heute geltenden Ein-Tages-Regelung für den Vaterschaftsurlaub würde er im Nachteil sein. Es ist von Bedeutung, dass die Staatsverwaltung und die Schulen gerade auch in den lohnunabhängigen Bereichen konkurrenzfähig bleiben.

### **Wertschätzung gegenüber der Familie**

Die Geburt eines Kindes ist ein prägendes Ereignis, das den Familienalltag stark verändert. Die Partnerschaft ist mit der neuen Situation gefordert. Fünf Tage bezahlter Urlaub bei Geburt eines Kindes bildet ein familienunterstützendes Zeichen durch den Arbeitgeber. Die Massnahme verfolgt dabei keine familienpolitischen Ziele. Vielmehr ist sie ein symbolhafter Wertschätzungsbeweis an die Familie.

---

## **DIE VORLAGE IM EINZELNEN**

---

### **Fünf Tage Vaterschaftsurlaub als Auftrag des Kantonsrats**

Mit einer Motion vom 25. April 2008 wurde die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs für das Staatspersonal und das Lehrpersonal von einem Tag auf fünf Tage gefordert. Diesem Auftrag stimmte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2008 mit 29 zu 21 Stimmen zu.

### **Für das Staatspersonal und für die Lehrpersonen**

Der Verordnungsnachtrag sieht den Vaterschaftsurlaub sowohl in der Personalverordnung, welche für die Angestellten des Kantons gilt, als auch in der Lehrpersonenverordnung, welche das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden (ausgenommen Musikschulen) regelt, vor. Das entspricht dem Anliegen des ursprünglichen Motionsauftrags.

### **Angleichung an die anderen Kantone**

Mit dem Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen vollzieht der Kanton Obwalden einen in anderen Kantonen bereits geltenden Standard. So gewähren die Kantone Luzern, Nidwalden und Zug sowie auch die Bundesverwaltung ihren Angestellten einen fünftägigen Vaterschaftsurlaub, während der Kanton Uri vier Tage kennt. In privaten Grossunternehmen wie Migros, Swisscom oder der Obwaldner Kantonalbank erhalten die Angestellten einen Vaterschaftsurlaub von je zehn Tagen. Mit der Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von fünf Tagen positioniert sich der Kanton als fortschrittlicher und familienfreundlicher Arbeitgeber. Das ist wichtig, weil Obwalden auf dem Stellenmarkt in Konkurrenz mit den anderen kantonalen Verwaltungen und privaten Grossbetrieben steht.

### **Keine Mehrkosten beim Staatspersonal**

Die Ausweitung des Vaterschaftsurlaubs auf fünf Tage bedeutet eine Erhöhung der bezahlten Urlaubstage um vier Tage. Bei der kantonalen Verwaltung zeigen Erfahrungswerte, dass pro Jahr etwa fünf Arbeitnehmer profitieren können. Während dieser Urlaubstage werden keine Aushilfen angestellt, weil dies in der Regel über die ordentlichen Stellvertreterregelungen abgedeckt werden kann, vergleichbar mit den krankheitsbedingten Abwesenheiten. Somit entstehen auch keine Mehrkosten. Weder der Staatshaushalt noch der Arbeitsablauf werden durch die neue Regelung negativ betroffen.

## **Für die Lehrpersonen geringe Mehrkosten**

Bei den Lehrpersonen sind Abwesenheiten aufgrund der direkten Betroffenheit der Schulklassen über Stellvertretungen zu regeln. Das braucht in den Schulen keine neuen Organisationsstrukturen, da bereits gemeindespezifische Stellvertreterregelungen existieren. Diese gelten beispielsweise auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit. Hier ist für einzelne Gemeinden mit Mehrkosten von rund Fr. 1500.– pro Jahr zu rechnen.

## **Symbolcharakter – nicht Familienpolitik im engeren Sinne**

Die Erweiterung des Vaterschaftsurlaubs von einem auf fünf Tage ist keine familienpolitische Massnahme im engeren Sinne. Sie hat aber einen symbolischen Gehalt und erweist der Familie als ursprünglichste und damit wichtigste Einheit im Staat die verdiente Wertschätzung.

Der Vaterschaftsurlaub ersetzt keine weitergehenden familienpolitischen Massnahmen, die im Bericht des Regierungsrats über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik vom 22. September 2008 dargestellt werden. Insbesondere werden auch steuerliche Entlastungsmassnahmen zugunsten der Familien immer wieder geprüft.

## ]] Nein zum Nachtrag zur Personalverordnung/ Lehrpersonenverordnung «Vaterschaftsurlaub»

### 1. Die Gemeinden kommen unter Zugzwang

Durch die einheitliche Anstellung aller Lehrkräfte im Kanton Obwalden werden die Lehrpersonen in den Gemeinden und beim Kanton sowie die Angestellten der kantonalen Verwaltung gegenüber den übrigen Angestellten in den Gemeinden bevorzugt.

Der Druck, diesen Sozialausbau auch auf die übrigen Gemeindeangestellten auszuweiten, wächst damit unweigerlich. Ansonsten resultiert eine Zweiklassenanstellung der Väter in den Gemeinden.

Mehrere Gemeindepräsidien warnten deshalb ihre Kantonsräte vor den Folgen dieser Personalverordnung. Leider fand die Vorlage trotzdem eine Mehrheit im Kantonsrat.

### 2. Die KMU's geraten ein weiteres Mal unter Druck

Der Kanton Obwalden gilt schon heute als guter Arbeitgeber mit grosszügigen Sozialleistungen.

Die Erfahrung zeigt, dass neue Sozialleistungen, die anfänglich für Angestellte des Staates geschaffen wurden, seitens der Gewerkschaften bald einmal auch für Angestellte der Privatwirtschaft gefordert werden. Das Beispiel der Mutterschaftsversicherung zeigt dies exemplarisch.

Es ist eine Frage der Zeit, bis die kleinen und mittleren Unternehmen einmal mehr genötigt werden, sich den grosszügigen Sozialleistungen auf Staatsebene anzupassen.

### 3. Kaum Arbeitsmarktrelevant für Staatspersonal

Ein bezahlter Vaterschaftsurlaub beeinflusst die Entscheidung für oder gegen die Annahme einer neuen Arbeitsstelle kaum. Arbeitsstellen beim Staat sind schon in ihrer jetzigen Form genügend attraktiv.

#### **4. Keine wirklich sinnvolle familienpolitische Massnahme**

Ein Vaterschaftsurlaub ist weder eine sinnvolle Massnahme, damit sich Paare eher für Kinder entscheiden, noch nützt er dem neugeborenen Kind selber etwas.

Für das freudige Ereignis der Geburt eines eigenen Kindes darf zudem erwartet werden, dass dafür Tage des regulären Ferienguthabens bezogen werden.

#### **5. Steuerfreibeträge und Familienabzüge nützen den Familien mehr**

In der Familienpolitik müssen Massnahmen umgesetzt werden, die den Familien auch nachhaltig etwas bringen. Die Erhöhung von Steuerfreibeträgen und höhere Familienabzüge nützen allen Familien. Gerade auch jenen, die von einem Lohn aus der Privatwirtschaft unterhalten werden.

#### **Übrigens:**

Am 27. Juni 2008 haben **21 Kantonsrätinnen und Kantonsräte gegen die Überweisung** der Motion für die Einführung dieses Vaterschaftsurlaubes gestimmt.

Aus den dargelegten Gründen bitten wir Sie, am 8. Februar 2009 ein **NEIN zu diesem unnötigen Sozialausbau mit Steuergeldern** einzulegen. ”

## **Personalverordnung**

Nachtrag vom 11. September 2008<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### **I.**

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 19 Abs. 2**

<sup>2</sup> Angestellte haben zudem Anspruch auf bezahlten Kurzaufurlaub, wenn besondere private Ereignisse und Verpflichtungen dies rechtfertigen. Es besteht insbesondere Anspruch auf:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushaltes,
- b. bis drei freie Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern),
- c. einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, der in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Geburt zu beziehen ist.

#### **Art. 37 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentagggeldversicherung ab dem 91. Tag ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>1</sup> ABI 2008, 1501

<sup>2</sup> GDB 141.11

## II.

Die Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushaltes,
- b. bis drei freie Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern),
- c. einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, der in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Geburt zu beziehen ist.

## III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Juni 2008

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Paul Vogler  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

<sup>3</sup> GDB 410.12

---

## **EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN**

---

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 8. Februar 2009 wie folgt zu stimmen:

- JA** zum Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
  
- JA** zum Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub)